

Merkblatt

für die Erteilung von Parkausweisen für außergewöhnlich Gehbehinderte, Blinde und Menschen mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie

Parkerleichterungen können für folgende Personen gewährt werden:

Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung sind solche Personen, die sich wegen der Schwere ihres Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeuges bewegen können.

Bei

- Schwerbehinderten mit **außergewöhnlicher Gehbehinderung** oder einer vergleichbaren Funktionseinschränkung (Merkzeichen „aG“);
- **Blinden** (Merkzeichen „Bl“), die auf die Benutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen sind und die sich nur mit fremder Hilfe bewegen können und
- Menschen mit beidseitiger **Amelie** (Fehlen ganzer Extremitäten, Arm/Bein) oder **Phokomelie** (Fehlbildung der Gliedmaßen, bei der Hände bzw. Füße unmittelbar an den Schultern bzw. Hüften ansetzen).

kann eine Ausnahmegenehmigung des Inhalts ausgestellt werden, dass der sie jeweils befördernde Kraftfahrzeugführer von den entsprechenden Vorschriften der StVO befreit ist. Der eigene Besitz eines Führerscheines oder eines Kfz ist nicht notwendig.

Als Nachweis muss der Schwerbehindertenausweis und der Festsetzungsbescheid des Nds. Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie (Versorgungsamt), aus dem die Beeinträchtigungen hervorgehen, vorgelegt werden.

Zusätzlich zur Nutzung eines **gekennzeichneten Behindertenparkplatzes**, können die Ausweisinhaber folgende **Parkerleichterungen** in Anspruch nehmen:

1. Parken bis zu drei Stunden an Stellen, an denen das eingeschränkte Haltverbot (Zeichen 286, 290 StVO) angeordnet ist;
2. Überschreitung der zugelassenen Parkdauer im Bereich eines Zonenhaltverbots (Zeichen 290 StVO), in dem durch Zusatzzeichen das Parken zugelassen ist;
3. Parken über die zugelassenen Zeit hinaus an Stellen, die durch Zeichen „Parkplatz“ (Zeichen 314 StVO) oder „Parken auf Gehwegen“ (Zeichen 315 StVO) gekennzeichnet sind und für die durch ein Zusatzzeichen eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist;
4. Parken während der Ladezeit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO), in denen das Be- und Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist;
5. Parken an Parkuhren und bei Parkscheinautomaten, ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung;
6. Parken auf Parkplätzen für Bewohner bis zu drei Stunden und
7. Parken in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) außerhalb der gekennzeichneten Flächen, ohne den durchgehenden Verkehr zu behindern.

Sonderregelungen für Menschen mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie

Für Personen mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie wird ein zusätzlicher Ausweis ausgestellt, da diese zusätzlichen Parkerleichterungen ohne die o. g. zeitlichen Begrenzungen in Anspruch nehmen dürfen.

Hinweise:

Ein entsprechender Parkausweis gilt im gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Mit teilweise anderen Berechtigungen wird dieser Ausweis zusätzlich in vielen Ländern des europäischen Auslands anerkannt.